

LPR Anhang 5
Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur
(Landschaftspflegerichtlinie 2024 – LPR) vom 1. Januar 2024

An

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Fachbereich Naturschutz
Stadtstraße 2
79104 Freiburg

(bitte 2-fach einreichen)

Eingangsstempel
LaIS-Nummer:
Haushaltsjahr:

(von der Bewilligungsstelle auszufüllen)

1. Antragstellende:

Name, Vorname	
Art der Antragstellenden <small>(z.B. Landwirt, natürl. Person, jurist. Person d. öffentl. Rechts, jurist. Person d. Privatrechts, Verein, Gebietskörperschaft)</small>	
Unternehmensnummer (UD-Nr.) <small>14-stellig, falls vorhanden</small>	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon, Fax, E-Mail	
Bankbezeichnung	
IBAN	
BIC	

2. Beantragte Maßnahmen (entsprechende Anhänge bitte ausgefüllt anschließen)

- B Arten- und Biotopschutz (Anhang 5.2)
- C Grunderwerb (Anhang 5.3)
- D2 Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung naturschutzgerecht produzierter Erzeugnisse (Anhang 5.5)
- D3 Investitionen für Naturschutz und Landschaftspflege (Anhang 5.6)
- D5 Investitionen zum Herdenschutz (Anhang 5.7)
- E Dienstleistungen (Anhang 5.5)
- F1 Ausgleichszahlungen für Schäden durch den Wolf (kein Anhang)
- F2 Aufwendungen für Herdenschutzhunde (Anhang 5.8)
- F3 Mehraufwand beim Weidemanagement (Anhang 5.9)
- F3 Mehraufwand beim Weidemanagement - Herdenschutz Rinder (Anhang 5.9.1)

3. Kosten und Finanzierungsplan in €

Lfd Nr.	LPR-Teil B, C, D, E, F	Bezeichnung der Maßnahme	Gesamtkosten ¹⁾	Eigenleistung ²⁾	Fremdleistung ³⁾	beantragte Zuwendung nach der LPR	Sonstige Mittel und Geber	wird von Behörde ausgefüllt Zuwendungsfähige Kosten
Summe								

¹⁾ Bei Investitionen und Dienstleistungen Dritter sind zur Plausibilisierung der Kosten vorzulegen:

- a) qualifizierte Kostenvoranschläge bei nachfolgender öffentlicher Vergabe,
- b) Referenzkosten oder
- c) grundsätzlich drei Angebote, (Ausnahmen hiervon bedürfen einer hinreichenden Begründung).

²⁾ Leistung wird von Antragstellenden selbst erbracht und kann nicht durch Rechnungen eines Dritten belegt werden.

³⁾ Antragstellende beauftragen Dritte mit der Durchführung der Maßnahme oder Kauf von Gegenständen gegen Rechnung.

4. Erklärungen der Antragstellenden

- 4.1 - Mir/Uns ist bekannt, dass die für die Fördermaßnahme relevanten Verordnungen im Internet unter http://www.foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/_Lde/Startseite/Foerderwegweiser und bei der Bewilligungsstelle eingesehen werden können.

Ich/Wir habe/n die im Rahmen der Fördermaßnahme/n geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg sowie die nachstehenden Versicherungen, Erklärungen und sonstigen Ausführungen zur Kenntnis genommen und erkenne/n sie für mich/uns als verbindlich an:

Landschaftspflegeleitlinie 2024 – LPR

Allgemeine Nebenbestimmung für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest-K, ANBest-I; NBest-Bau)

Merkblatt Publizitätsvorschriften (GAK, LEADER)

Merkblatt De-minimis-Beihilfen (Gewerbe)

- Ich/Wir werde/n jede Abweichung von den Antragsangaben sowie jede zuwendungsrelevante Änderung der Verhältnisse nach Antragstellung der Bewilligungsstelle gegenüber unverzüglich schriftlich mitteilen.
- Ich/Wir habe/n mit dem beantragten Vorhaben noch nicht begonnen und ich/wir verpflichte/n mich/uns, dass mit der/den Maßnahmen erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen wird.
- Ich/wir habe/n für die beantragte Fördermaßnahme im Rahmen anderer Programme des Landes Baden-Württemberg, des Bundes und der Europäischen Kommission keine Beihilfen erhalten oder beantragt. Mir ist bekannt, dass Doppelfinanzierungen des gleichen Tatbestandes unzulässig sind und öffentliche Fördermittel von anderen Dienststellen, Kommunen, Landkreisen, einer Förderbank oder sonstiger Geldgeber (auch nach Erteilung eines Zuwendungsbescheids) bei der Bewilligungsstelle anzuzeigen sind.
- Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme/n einschließlich Folgekosten ist gesichert.
- Ich/Wir bestätigen, dass unser Unternehmen weniger als 250 Personen beschäftigt und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielt oder die Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Mir/uns ist bekannt, dass

- kein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht;
- vollständige Angaben Voraussetzung für den Erlass eines Zuwendungsbescheides sind;
- die Bewilligungsstelle – auch für die Vergangenheit – weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe des Förderbetrages erforderlich sind, anfordern kann;
- die Bewilligungsstelle nach den entsprechenden Beihilfevorschriften Auflagen auch nachträglich aufnehmen, ändern oder ergänzen kann;
- eine Zuwendung nur gewährt wird, wenn sie nicht nach anderen Richtlinien der EU, des Bundes, des Landes oder der Kommunen erfolgt;
- beantragte und gewährte Fördermittel von Dritten mitzuteilen sind.

4.2 De-minimis-Beihilfen

Die Zuwendungen nach den LPR Teilen D2, D3 und D5 (soweit über 30.000 €) sowie E3, sofern damit wirtschaftliche Auswirkungen verbunden sind, erfolgen für wirtschaftlich tätige Zuwendungsempfänger außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion unter Beachtung der geltenden EU-Regelungen für De-minimis-Beihilfen.

Mir ist bekannt, dass bei der Förderung im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über

die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen pro Antragstellende der Höchstbetrag von 300.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (laufendes Steuerjahr und die zwei voran gegangenen Steuerjahre) einzuhalten ist. Eine entsprechende Erklärung ist beigefügt (s. Vorhaben entsprechend LPR Nr. 13, 7. Spiegelstrich). Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag aufgrund der beantragten Beihilfe den o.a. Höchstbetrag, besteht kein Beihilfeanspruch.

4.3 Subventionserhebliche Tatsachen

- Mir ist bekannt, dass alle Angaben des Antrags – einschließlich aller Anlagen – subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Landessubventionengesetzes (GBl. S. 42) und des § 2 des Subventionsgesetzes (BGBl. S. 2037) gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen sind.

Ich/Wir erkläre/n, dass die Gründung meines Unternehmens bzw. die Umwandlung in eine andere Rechtsform nicht der missbräuchlichen Umgehung der Bestimmungen über Begrenzungen von Beihilfezahlungen/Förderleistungen im Sinne des Subventionsgesetzes gilt.

Mir ist bekannt, dass

- nach § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes der zuständigen Behörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die Auswirkungen auf die Bewilligung, die Gewährung, die Weitergewährung, die Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendungen haben oder ihnen entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind;
- falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können und die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können;
- die Bewilligungsstelle verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere

- die Angaben dieses Antrags und in den beigefügten Anlagen sowie in den dazu nachgereichten oder nachgeforderten Unterlagen.
- die Angaben in den Verwendungsnachweisen und den Belegen über die durchgeführten Investitionen.
- die Sachverhalte, von denen der Widerruf oder die Rücknahme der Bewilligung und die Erstattung der Zuwendung abhängen.

4.4 Unternehmen in Schwierigkeiten

Ich/Wir versichere/n, dass

- es sich bei meinem Unternehmen nicht um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Mitteilung der Kommission (ABl. 2014/C 249/01) Leitfaden für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten handelt.
- über mein/unser Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung weder ein Insolvenzverfahren eröffnet noch vom Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen nach §§ 21 ff der Insolvenzordnung angeordnet wurden.
- mein/unser Unternehmen (nur landwirtschaftliche Betriebe) sich mit keinem Unternehmensteil in Auflösung befindet, weder nach § 41 Satz 1 noch nach § 69 Abs. 3 Satz 1 des Landwirtschafts- anpassungsgesetzes.

Sofern sich an diesen Tatsachen nach Antragsstellung etwas ändert, werde ich dies der bewilligenden Stelle unverzüglich mitteilen.

4.5 Aufenthaltsgesetz

Ich/Wir versichere/n, dass in den letzten 5 Jahren gegen mich/uns (Antragstellende Person bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte) bzw. gegen eine für mich/uns handelnde Person keine Geldbuße von wenigstens 2500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich/wir (Antragstellende Person bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte) bzw. eine für mich/uns handelnde Person

nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu keiner Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

4.6 Aufbewahrungsfrist

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher und Baupläne sowie sonstige Antragsunterlagen mindestens zehn Jahre ab 01. Januar des auf die Schlusszahlung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung vorgeschrieben ist. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall eine längere Aufbewahrungsfrist anordnen.

4.7 Prüf- und Betretungsrechte

Mir ist bekannt, dass

- den zuständigen Behörden des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, ihren Beauftragten sowie ihren Prüforganen sowie den entsprechenden Rechnungshöfen, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse das Betreten von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie von Betriebs- oder Vertragsflächen gestattet ist.
- sie (auch nachträglich) das Recht haben, das Vorliegen der Voraussetzungen durch Kontrollen (z.B. durch Besichtigung an Ort und Stelle, einschließlich Entnahme von Boden- und Pflanzenproben) zu prüfen und entsprechende Auskünfte einzuholen.
- auf Verlangen von Zuwendungsempfängenden die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Rechnungen, Schriftstücke, Datenträger, Karten und Baupläne sowie die sonstigen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren sind. Diese Pflicht zur Mitwirkung, namentlich auch zur Herausgabe von (auch Personal-) Daten der Beteiligten, gilt ausdrücklich auch für Fälle der Weitergabe von Fördermitteln an Dritte (soweit zulässig) oder der Verwendung von Fördermitteln für Dritte (soweit zulässig) oder unter Beteiligung von Dritten (soweit zulässig).
- Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen sind die Zuwendungsempfängenden verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die Prüforgane dies verlangen.

Ich/Wir haben ausdrücklich zur Kenntnis genommen, dass der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert wird, wenn die Zuwendungsempfängenden oder eine von diesen beauftragte oder bevollmächtigte Person die Kontrolle verhindert und/ oder sich seinen insofern bestehenden Mitwirkungspflichten verweigert.

4.8 Kürzungen und Sanktionen

Zuwendungen können bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben sowie bei Verstößen gegen Bestimmungen, Auflagen und Verpflichtungen gekürzt und ganz oder teilweise zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden (auch für die Vorjahre). Ggf. sind zusätzliche Sanktionen und (Förder-)Ausschlüsse möglich.

4.9 Verzinsung

Zu Unrecht gewährte Beträge sind zurückzuzahlen. Gegebenenfalls werden für den zu Unrecht gewährten Betrag gemäß § 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) Zinsen berechnet.

4.10 Aufrechnung

Mir/uns ist bekannt, dass durch meine/unsere Unterschrift die Vereinbarung geschlossen wird (Aufrechnungsvertrag), dass sämtliche bestehenden und künftig entstehenden Forderungen gegen mich aufgrund von Fördermaßnahmen, mit meinen/unseren vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen auf Zuwendungen auch maßnahmenübergreifend zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorrangig aufgerechnet und ggf. zusätzliche Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden.

4.11 Publizität

Mir/uns ist bekannt, dass bei Mitteln des Bundes aus der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) kofinanzierte Vorhaben der Zuwendungsempfängenden zur Einhaltung bestimmter Auflagen bezüglich der Information und Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet ist. Die Zuwendungsempfängenden haben auf die Förderung des Landes Baden-Württemberg und des Bundes hinzuweisen.

Das als Bestandteil dieses Antrags als Anlage beigefügte „Merkblatt Publizitätsvorschriften (GAK, LEADER)“, aus dem sich die im konkreten Einzelfall einzuhaltenden Verpflichtungen ergeben, habe/n ich/wir ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

4.12 Datenschutz

(1) Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) ist im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Buchst. a Datenschutzgrundverordnung Verantwortlicher für die Erhebung der personenbezogenen Daten im Rahmen der vorliegenden Verpflichtung.

Hausanschrift: Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart
Postanschrift: Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@um.bwl.de

Die behördlichen Datenschutzbeauftragten des UM erreichen Sie unter: daten-schutz@um.bwl.de

Die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen und die Einholung von Auskünften durch die bewilligende Stelle sind zur Bearbeitung des Antrages erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b Datenschutzgrundverordnung). Sie werden für die Vorbereitung und Abwicklung der Verpflichtung, für die entsprechenden Kontrollen, für den Abgleich der Angaben zur Vermeidung unberechtigter Zahlungen, sowie für die Kontrolle der Einhaltung der in diesem Antrag übernommenen Verpflichtungen verarbeitet.

(2) Personenbezogene Daten der antragstellenden Person werden unverzüglich gelöscht, sobald sie zur Erfüllung des Zweckes, zu dem sie erhoben, verarbeitet oder genutzt worden sind, nicht mehr erforderlich sind. Unbeschadet besonderer gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, werden die Daten spätestens nach Ablauf des zehnten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die genannten Daten erhoben wurden, gelöscht.

(3) Die personenbezogenen Angaben der antragstellenden Person dürfen von den in § 68 Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) genannten Stellen verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem NatSchG und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist.

Die im Antrag gemachten Angaben der Antragstellenden werden dem Ministerium für Ernährung Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) sowie dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL), den Regierungspräsidien, der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung des Landes und den jeweils örtlich zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich übermittelt, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen der antragstellenden Person gegenüber dem Land oder zur Bearbeitung im Zusammenhang mit den im Gemeinsamen Antrag zusammengefassten Förder- und Ausgleichsverfahren erforderlich ist.

Die antragstellende Person ist damit einverstanden, dass die im Antrag enthaltenen Daten zur Erstellung von anonymisierten Auswertungen und zur Erledigung von agrarstrukturellen Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange für Landwirtschaft und den ländlichen Raum durch das MLR, dem UM sowie ihren nachgeordneten Behörden, den Regierungspräsidien bzw. unteren Verwaltungsbehörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verwendet werden.

Die Einverständniserklärung ist widerruflich erteilt. Der antragstellenden Person ist bekannt, dass im Falle des Widerrufs der Antrag widerrufen werden und es zu Rückforderungen und Sanktionen kommen kann.

(4) Nach den Maßgaben der Art. 15 bis 18, 20 und 21 der Datenschutzgrundverordnung haben die Antragstellenden das Recht:

- Auskunft über sie betreffende, gespeicherte Daten zu verlangen;
- die Berichtigung unrichtiger, ihn betreffender Daten zu verlangen;
- die Löschung ihn betreffender Daten zu verlangen;
- die Einschränkung der Verarbeitung ihn betreffender Daten zu verlangen;
- die Übermittlung von Daten, die er dem MLR bzw. UM bereitgestellt hat, an andere Verantwortliche zu verlangen;
- gegen die Verarbeitung ihn betreffender Daten Widerruf einzulegen.

Antragstellende haben, unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für Datenschutz Baden-Württemberg (poststelle@lfdi.bwl.de), wenn er geltend macht, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen den Datenschutz verstößt.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 Datenschutzgrundverordnung findet nicht statt.

4.13 Die antragstellende Person ist bezüglich der geförderten Maßnahmen

- nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.
- zum Vorsteuerabzug berechtigt; dies ist bei den Kosten berücksichtigt worden (Preise ohne MwSt).

4.14 Anlagen zum Antrag

- Anhang 5.2 B Arten- und Biotopschutz
- Anhang 5.3 C Grunderwerb
- Anhang 5.5 D2 Investition
- Anhang 5.5 E Dienstleistungen
- Anhang 5.6 D3 Investition für Naturschutz und Landschaftspflege
- Anhang 5.7 D5 Investitionen zum Herdenschutz
- Anhang 5.8 F2 Aufwendungen für Herdenschutzhunde
- Anhang 5.9 F3 Mehraufwand beim Weidemanagement
- Anhang 5.9.1 F3 Mehraufwand beim Weidemanagement - Herdenschutz Rinder

Ich versichere/wir versichern, dass meine/unsere in diesem Antrag und den Anlagen erhaltenen Angaben vollständig und richtig sind.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift